

Vorwärts e.V.

SATZUNG

## I. Name, Sitz und Zweck

### § 1 Präambel

Vorwärts e.V. ist ein Verein der sich primär als Vereinigung zur Mehrung einer gerechteren Welt versteht. Er ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein will Personen, Initiativen, Vereine, Wirtschaftsunternehmen und Institutionen in der Welt anregen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens zu übernehmen.

Der Verein lebt von seinen Mitgliedern<sup>1</sup> und ihrer Aktivitäten. Die formelle Struktur lässt sich in der Satzung nachlesen. Das wichtigste Organ ist die Mitgliederversammlung, unter anderem legt sie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte fest und wählt den Vorstand.

### § 2 Name und Rechtssitz

- (1) Der Verein soll unter dem Namen „Vorwärts e.V.“ im Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 3 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein hat ein globales Selbstverständnis. Er vernetzt Menschen durch kultur- und konfessionsübergreifende Zusammenarbeit und löst so Grenzen unter den Generationen und Ländern auf. Der Verein leistet damit einen aktiven Beitrag zu Frieden und Völkerverständigung auf der Welt.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) den Aufbau von und Mitwirkung in Netzwerken (z.B. Runde Tische, Beteiligung an bundesweiten Aktionstagen, Zusammenarbeit mit Arbeitsgruppen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene),
  - b) Veröffentlichungen von Informationen zu relevanten Themen (z.B. Interviews, Newsletter, Artikel in Zeitschriften und auf Webseiten) wie Nachhaltigkeit, Solidarität, Toleranz, Freiheit und Gleichheit,
  - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für eine offene Gesellschaft,
  - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Organisation von oder Beteiligung an Maßnahmen und Veranstaltungen zur Aufklärung und Begegnung,

---

<sup>1</sup> Sollte eine Tätigkeitsbezeichnung oder Funktion nicht in geschlechtsneutraler Form genannt werden können, und wird nicht in jedem Fall die weibliche und männliche Form genannt, so handelt es sich keinesfalls um Diskriminierung eines Geschlechts. Vielmehr wird mit solchen geschlechtsspezifischen Formulierungen i. d. R. Bezug auf das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder anderer Gesetze genommen, in denen normalerweise die männliche Form verwendet wird.

## SATZUNG

- e) die Mitgestaltung bei der Entwicklung hin zu einer besseren Welt unter Berücksichtigung und Förderung sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Belange,
  - f) die Durchführung von entwicklungspolitischen Projekten mit Partnerorganisationen in Ländern des globalen Südens,
  - g) die Solidarisierung mit Aktivistinnen weltweit (z.B. Unterschriftenlisten für Organisationen, die sich in verschiedenen Ländern ebenfalls für die in § 3 der Vereinssatzung festgelegten Ziele einsetzen; Unterstützung dieser Einzelpersonen ./. Organisationen durch Spenden und gemeinsame Aktionen),
  - h) Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit (z.B. Presseerklärungen zu tagespolitisch aktuellen Themen, Infostände, Kontaktaufnahme zu EntscheidungsträgerInnen),
  - i) Aktivitäten auf dem Gebiet der Schul- und Weiterbildung,
  - j) Bildungs- und Informationsangebote (z.B. Seminare, Vorträge und Veranstaltungen),
  - k) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie Vergabe von Forschungsaufträgen.
- (4) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die entsprechende Verbreitung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit sowie die entsprechende Interessenvertretung der Mitstreiter ein.
- (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Der Verein kann Mitglied in anderen Institutionen mit gleicher Zielsetzung sein.
- (7) Die Verfolgung dieser Zwecke dient des Weiteren einer Steigerung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschlands im Ausland im Sinne von § 51 Abs. 2 Abgabenordnung.
- (8) Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, öffentlichen Förderungsmitteln sowie durch die Erträge der im Rahmen von § 58 Nr. 6 und Nr. 7 Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein darf Spendengelder einnehmen und ausgeben.